



L a n d r a t s a m t G ö p p i n g e n
A m t f ü r V e r m e s s u n g u n d F l u r n e u o r d n u n g
- U n t e r e F l u r b e r e i n i g u n g s b e h ö r d e -
Gartenstraße 13 • 73312 Geislingen an der Steige • Tel. 07161/202-2370

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Bad Überkingen-Hausen
Landkreis Göppingen

Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 21.04.2026

1. Das Landratsamt Göppingen -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Bad Überkingen-Hausen nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Bad Überkingen,	Gemarkung Hausen
Flur 0	Landkreis Göppingen
die Grundstücke Flst. Nr. 469	

Von der Gemeinde Deggingen,	Gemarkung Deggingen
Flur 0	Landkreis Göppingen
die Grundstücke Flst. Nr. 3003, 3010, 3037, 3050, 3053, 3054, 3055 und 3056	

Die Fläche der hinzugezogenen Grundstücke beträgt rd. 4 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 38,6 ha.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:
Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke; als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.
3. Dieser Beschluss mit Begründung und ein Auszug aus der Gebietskarte liegt einen Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus von 73337 Bad Überkingen, Gartenstraße 1 zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Öffnungszeiten aus.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4574) eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Göppingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, -untere Flurbereinigungsbehörde-, Gartenstraße 13, 73312 Geislingen an der Steige, Tel. 07161/202-2370 anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Göppingen -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Göppingen -untere Flurbereinigungsbehörde- nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Göppingen -untere Flurbereinigungsbehörde- errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Göppingen -untere Flurbereinigungsbehörde- kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Göppingen -untere Flurbereinigungsbehörde- beseitigt werden, andernfalls muss dieses Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung des Landratsamtes Göppingen -untere Flurbereinigungsbehörde- vorgenommen werden. Andernfalls kann dieses anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- 4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Göppingen, Sitz: Amt für Vermessung und Flurneuordnung, -untere Flurbereinigungsbehörde, Gartenstr. 13, 73312 Geislingen an der Steige oder jede andere Stelle des Landratsamtes Göppingen eingelegt werden.

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um den Feldweg (Flst. 3053) auszubauen und so eine Erschließung der Flurstücke im Westen des Gebiets zu ermöglichen.
Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

Gez. Becker

- Alles innerhalb des Rahmens muss veröffentlicht werden! -